

Schutz der Schülerdaten

ÜBERSICHT

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 1 |
| 2. Weitergabe von personenbezogenen Daten | 2 |
| 2.1 Empfänger, die nachweisen können, dass sie eine besondere Berechtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben | 2 |
| 2.2 Empfänger, die nicht nachweisen können, dass sie eine besondere Berechtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben, oder bei denen Zweifel über diese bestehen..... | 2 |
| 3. Abbildung von Schülern und Veröffentlichung der Fotos und/oder Videos..... | 3 |
| 4. Weitere Informationen..... | 3 |

Anlage: Formular: Schutz der Schülerdaten für die Grund- und Förderschule

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde

1. Allgemeines

Personenbezogene Schülerdaten sind gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu behandeln. Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Die nachfolgenden Regeln hinsichtlich der Weitergabe von Schülerdaten betreffen demnach nicht die Weitergabe anonymer Angaben.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten

Im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung wird bei der Weitergabe von Schülerdaten zwischen zwei Arten von Empfängern unterschieden:

2.1 Empfänger, die nachweisen können, dass sie eine besondere Berechtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben

Als besondere Berechtigung gelten u. a. eine rechtliche Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Zu diesen berechtigten Empfängern, die darüber hinaus dem Berufsgeheimnis unterliegen, gehören unter anderem das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (insbesondere Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst), gerichtliche Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft), die Dienste der lokalen oder föderalen Polizei sowie das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido Ostbelgien) im Rahmen der schulmedizinischen Untersuchung und bei Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld.

In diesen Fällen kann die Schuldirektion personenbezogene Daten der Schüler *ohne vorheriges Einverständnis* der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers an den Empfänger weitergeben. Selbst die Übermittlung vertraulicher Daten, d.h. aller Daten, die nicht als reine Kontaktangaben zu betrachten sind (z.B. Zeugnisresultate, Abwesenheiten oder Sozialverhalten der Schüler) an das Ministerium oder an andere Empfänger, die beweisen können, dass sie eine Berechtigung zur Verarbeitung haben, sind gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

Bevor diese Weitergabe stattfindet, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler jedoch in transparenter Weise über diese Weitergabe informiert werden. Dies sollte in Form eines Formulars (siehe Anlage) geschehen, das am Anfang des Schuljahres ausgehändigt wird und die potenziellen Empfänger erschöpfend auflistet sowie auf gewisse Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verweist.

2.2 Empfänger, die nicht nachweisen können, dass sie eine besondere Berechtigung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben, oder bei denen Zweifel über diese bestehen

Die Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht unter Punkt 2.1. genannt wurden, unterliegt dem *ausdrücklichen und schriftlichen Einverständnis* der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers, wenn dieser älter als 16 Jahre ist. Erst wenn das Einverständnis vorliegt, dürfen die Daten beispielsweise an andere Unterrichtseinrichtungen, paragemeinschaftliche Einrichtungen, Kaleido Ostbelgien (im Rahmen anderer als der unter 2.1 genannten Aufgaben) und andere soziale Einrichtungen, interessierte Arbeitgeber oder Praktikumsanbieter etc. weitergeleitet werden. Das Einverständnis kann zudem jederzeit, formlos und ohne Begründung für künftige Weitergaben widerrufen werden.

Sofern es keine anderslautenden gesetzlichen oder dekretalen Bestimmungen gibt, sollten in diesen Fällen wenn möglich trotz des Einverständnisses grundsätzlich nur reine Kontaktangaben

weitergeleitet werden. Zudem erfolgt die Weitergabe nur, wenn ein potenzielles Interesse für den Schüler besteht und sie für ihn von Vorteil sein kann. Was die Übermittlung vertraulicher Daten wie Zeugnisresultate, Abwesenheiten oder Sozialverhalten an andere Dritte betrifft, so kann dies nur unter der alleinigen Verantwortung der Direktion geschehen.

Die Erfragung des Einverständnisses sollte in Form eines Formulars (siehe Anlage) erfolgen, mittels dessen die betroffenen Personen vollständig darüber informiert werden, wer der Empfänger ist, welche Berechtigung zur Verarbeitung er hat, welche Daten weitergegeben werden und wieso dieser Empfänger die Daten braucht. Auch hier wird auf das Bestehen gewisser Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verwiesen.

Der Direktion drohen bei Datenmissbrauch, der auf die Fahrlässigkeit in Bezug auf die Weitergabe von Daten zurückzuführen ist, zivil- und strafrechtliche Folgen.

3. Abbildung von Schülern und Veröffentlichung der Fotos und/oder Videos

Es ist möglich, dass ein Schüler bei schulischen Aktivitäten (z. B. im Unterricht, bei Ausflügen oder bei Schulfestern) fotografiert und/oder gefilmt wird und dass diese Fotos und/oder Videos auf der Schulhomepage, in sozialen Medien bzw. Netzwerken oder in gedruckten Werken veröffentlicht werden. Hierfür wird ähnlich wie bei der Weitergabe personenbezogener Daten an bestimmte Empfänger das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers, der älter als 16 Jahre ist, benötigt. Auch bei jüngeren Schülern, die das erforderliche Urteilsvermögen besitzen (d. h. in der Regel mindestens 13 Jahre alt sind), sollte neben dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten ebenfalls das des Schülers selbst vorliegen. Das in der Anlage befindliche Formular kann hierfür verwendet werden.

Im Rahmen der Erfragung des Einverständnisses ist darauf hinzuweisen, dass die Fotos und/oder Videos nur dazu dienen, die Aktivitäten der Schule zu präsentieren und ausschließlich für Veranschaulichungs- und keinesfalls für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Sie sind demnach nicht vorsätzlich ohne das Einverständnis der betroffenen Personen an Dritte weiterzugeben. Zudem sollte die Abbildung ohne Namensnennung erfolgen; andernfalls ist auch hierfür das ausdrückliche Einverständnis einzuholen. Des Weiteren ist auf das Bestehen gewisser Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu verweisen.

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Datenschutzgesetzgebung erhalten Sie auf der Website der Datenschutzbehörde: <http://www.privacycommission.be>.

Formular: Schutz der Schülerdaten für die Grund- und Förderschule

1. Informationen zum Datenschutz

Ihre Daten werden in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet, d. h. insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Direktion des (Bezeichnung der Unterrichtseinrichtung), (Anschrift der Unterrichtseinrichtung und E-Mail-Adresse), zeichnet für die vorliegende Datenverarbeitung verantwortlich. Ihre Persönlichkeitsrechte und insbesondere Ihr „Recht am eigenen Bild“ (siehe Punkt 4) erfahren daher eine besondere Beachtung.

In jedem Fall verfügen Sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sofern es keine anderslautenden gesetzlichen oder dekretalen Bestimmungen gibt, werden die erhobenen Daten auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <http://www.privacycommission.be/>

2. Weitergabe von personenbezogenen Schülerdaten an berechtigte Empfänger

gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung

Die Direktion des (Bezeichnung der Unterrichtseinrichtung) setzt Sie davon in Kenntnis, dass sie befugt ist, personenbezogene Daten über ihre Schüler an Einrichtungen weiterzuleiten, die über eine Berechtigung zur Datenverarbeitung verfügen. Gelten u. a. als Berechtigung eine rechtliche Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.

Zu diesen berechtigten Empfängern, die darüber hinaus dem Berufsgeheimnis unterliegen, gehören unter anderem das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (insbesondere Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst), gerichtliche Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaft), die Dienste der lokalen oder föderalen Polizei sowie das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido Ostbelgien) im Rahmen der schulmedizinischen Untersuchung und bei Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld.

Sie können jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen diese Verarbeitung einlegen. Dieser führt daraufhin zu einer Prüfung, ob überwiegende und zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder nicht.

3. Einverständniserklärung zur Weitergabe von personenbezogenen Schülerdaten an andere Empfänger

gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung

Die Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht unter Punkt 2 genannt wurden, benötigt das ausdrückliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers, der älter als 16 Jahre ist. Liegt das Einverständnis vor, werden grundsätzlich nur Kontaktangaben der Schüler weitergeleitet. Diese Weitergabe geschieht lediglich, wenn ein potenzielles Interesse für den Schüler besteht und sie für ihn von Vorteil sein kann.

Die Daten könnten gegebenenfalls an folgende Empfänger übermittelt werden:

1. andere Unterrichtseinrichtungen (z. B. Informationsbroschüren von Sekundarschulen, Hochschulen oder Universitäten)
2. die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Arbeitsamt; Dienststelle für selbstbestimmtes Leben; Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen Unternehmen)
3. das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido Ostbelgien) – außer für die unter Punkt 2 erwähnte schulmedizinische Untersuchung und bei Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten im schulischen Umfeld – und andere soziale Einrichtungen;
4. interessierte Arbeitgeber oder Praktikumsanbieter;
5. Einrichtungen, die mit der Durchführung bzw. Auswertung nationaler oder internationaler Tests (IGLU, VERA 3, DELF, PISA etc.) beauftragt sind.
6.

Sie können jederzeit, formlos und ohne Begründung Ihre Erlaubnis für künftige Weitergaben von Daten widerrufen. Der Widerruf kann bei der Direktion des (Bezeichnung der Unterrichtseinrichtung) erfolgen.

Ja, ich bin mit der Weitergabe einverstanden.

Nein, ich möchte nicht, dass die Kontaktangaben weitergeleitet werden.

4. Einverständniserklärung zur Abbildung und Veröffentlichung

gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung

Es ist möglich, dass ein Schüler bei schulischen Aktivitäten (z. B. im Unterricht, bei Ausflügen oder bei Schulfesten) fotografiert und/oder gefilmt wird und dass diese Fotos und/oder Videos auf der Schulhomepage, in sozialen Medien bzw. Netzwerken oder in gedruckten Werken veröffentlicht werden. Für Schüler, die jünger als 13 Jahre sind, ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Schüler, die mindestens 13, aber noch nicht 16 Jahre alt sind, ist das Einverständnis des Schülers und eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Schüler ab 16 Jahre ist das Einverständnis des Schülers erforderlich.

Diese Fotos und/oder Videos dienen lediglich dazu, die Aktivitäten der Schule zu präsentieren. Sie werden ausschließlich für Veranschaulichungszwecke verwendet; es entsteht kein kommerzieller Gebrauch. Ihre Daten werden nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergeleitet. Die Abbildung geschieht ohne Namensnennung; andernfalls wird auch hierfür das ausdrückliche Einverständnis angefragt.

Sie können jederzeit, formlos und ohne Begründung Ihre Erlaubnis für künftige Veröffentlichungen widerrufen. Der Widerruf kann bei der Direktion des (Bezeichnung der Unterrichtseinrichtung) erfolgen.

Die Fotos und/oder Videos werden immer mit größter Sorgfalt behandelt.

- Ja**, ich bin mit der Abbildung und eventuellen Veröffentlichung einverstanden.
 Nein, ich bin nicht mit der Abbildung und eventuellen Veröffentlichung einverstanden.

Name des Schülers:
Schuljahr/Klasse:

Falls der Schüler noch nicht 16 Jahre alt ist:

Name des Erziehungsberechtigten:
Telefon/E-Mail:

Ich gebe an, das Vorangehende gelesen, zur Kenntnis genommen und gewissenhaft ausgefüllt zu haben.

____/____/_____
Datum

**Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bzw. mindestens 16 Jahre alten Schülers**

**Unterschrift des mindestens
13 Jahre alten Schülers**